



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den interdisziplinären Studiengang Literatur – Kunst – Kultur  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der  
Ersten Änderung vom 16. Januar 2019  
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2019 S.118)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1047). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 20. November 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven interdisziplinären Studiengang „Literatur – Kunst – Kultur“ mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulexamen (Bachelor, Magister, Staatsexamen, Diplom) in dem Fach (BA-Kern- oder -Ergänzungsfach), das als Schwerpunktfach gemäß § 5 Absatz 3 gewählt wird, oder ein mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss mit vergleichbarem fachlichen Profil. <sup>2</sup>Der Masterstudiengang ist konsekutiv für folgende BA-Studienfächer (Kern- bzw. Ergänzungsfach) der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Altertumswissenschaften, Anglistik / Amerikanistik, Germanistik, Germanistische Literaturwissenschaft, Romanistik, Slawistik, Gräzistik, Latinistik, Mittel- und Neulatein sowie für vergleichbare Abschlüsse anderer Hochschulen im In- und Ausland.



- (2) Weitere Voraussetzung sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, bei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau B1 gemäß Europäischem Referenzrahmen, bei Latein und Griechisch in der Regel auf dem Niveau von Latinum bzw. Graecum.
- (3) Ausländische Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung ("Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang") Stufe 2 nachweisen.
- (4) <sup>1</sup>Ausnahmeregelungen für besonders qualifizierte Bewerber, insbesondere für Bewerber, die einen Hochschulabschluss in einem der Ergänzungsfächer des Masters gemäß § 5 Absatz 3 vorweisen können, und für Bewerber aus dem Ausland, sowie eine Zulassung mit Auflagen sind möglich. <sup>2</sup>Die Auflagen (Nachholen von Studienleistungen) sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zu erfüllen.
- (5) <sup>1</sup>Über die Aufnahme in den Studiengang MA Literatur – Kunst – Kultur entscheidet der Masterausschuss, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der folgenden Kriterien prüft:
1. Bewertung der vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
  2. Bewertung der bisherigen relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
  3. ggf. Auslandserfahrungen.
- <sup>2</sup>Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.
- (6) <sup>1</sup>Der Masterausschuss kann in Zweifelsfällen, insbesondere in Ausnahmefällen nach Absatz 3 ein Bewerbungsgespräch durchführen, bei dem die fachlichen und sonstigen Qualifikationen des Bewerbers geprüft werden. <sup>2</sup>An ihm nehmen mindestens zwei Mitglieder des Masterausschusses teil. <sup>3</sup>Sie leiten dem Masterausschuss ein Gesprächsprotokoll mit einer Empfehlung für oder gegen die Zulassung zu.
- (7) <sup>1</sup>Der Besuch von Modulen, an denen eine Fremdsprachenphilologie beteiligt ist, setzt Kenntnisse in der entsprechenden Fremdsprache voraus. <sup>2</sup>Der Umfang wird von dem betreffenden Fach festgelegt.

### **§ 3 Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (2) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume.



#### **§ 4** **Ziel des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der interdisziplinäre Master-Studiengang „Literatur – Kunst – Kultur“ bereitet auf die Berufsfelder vor, in denen eine hohe literaturwissenschaftliche, ästhetische und allgemeine geistes- und kulturwissenschaftliche Kompetenz gefordert ist (Medien einschließlich Verlagswesen und Buchhandel, staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen des kulturellen Lebens wie Kulturämter, Museen, Literaturhäuser, Volkshochschulen und andere Bildungswerke sowie die Kommunikations-, Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft). <sup>2</sup>Zugleich vermittelt er die gründlicheren und breiteren Kenntnisse und die vertieften methodischen Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Arbeit in der geistes- und kulturwissenschaftlichen Forschung sind.
- (2) <sup>1</sup>Als interdisziplinärer Studiengang gibt der Master-Studiengang „Literatur – Kunst – Kultur“ Gelegenheit, das Studium eines philologischen Fachs als Schwerpunktfach mit dem Studium weiterer philologischer Fächer, weiterer Wissenschaften von Künsten, Philosophie (Ästhetik, Kultur- und Medienphilosophie), Volkskunde/Kulturgeschichte und Geschichte zu verbinden. <sup>2</sup>Dadurch wird die Fähigkeit vermittelt, die Gegenstände eines philologischen Fachs im transnationalen Vergleich mit anderen Nationalliteraturen, im Zusammenhang mit anderen Künsten und Medien, in weiteren kulturgeschichtlichen und historischen Horizonten und mit einem geschärften ästhetischen, kultur- und medienphilosophischen sowie methodologischen Verständnis zu behandeln.
- (3) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

#### **§ 5** **Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. <sup>2</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>3</sup>Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des interdisziplinären Studiengangs „Literatur – Kunst – Kultur“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) <sup>1</sup>Das Studium umfasst einschließlich des Examensmoduls (30 LP) drei interdisziplinäre Pflichtmodule mit insgesamt 50 LP. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtbereich werden 70 LP erworben. <sup>3</sup>Hiervon entfallen 40 LP auf das Schwerpunktfach, das im Mittelpunkt der disziplinären Ausbildung steht. <sup>4</sup>Schwerpunktfach können die philologischen Fächer Germanistik, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Russistik, Südslawistik oder Gräzistik/Latinistik sein. <sup>5</sup>Das gewählte Schwerpunktfach wird bei der Denomination des Masters als Schwerpunkt ausgewiesen. <sup>6</sup>Weitere 30 LP werden in den philologischen Fächern, die nicht als Schwerpunktfach gewählt worden sind, und/oder in den Fächern Musikwissenschaft, Kunstgeschichte und Bildwissenschaft, Klassische Archäologie, Philosophie, Volkskunde/Kulturgegeschichte, Geschichte und Alte Geschichte erworben. <sup>7</sup>Hierbei kann eine weitere Schwerpunktbildung vorgenommen werden. <sup>8</sup>Der Anteil der philologischen Fächer darf 60 LP nicht überschreiten.
- (4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) <sup>1</sup>Die Studierenden haben einen Anspruch auf Betreuung ihrer Masterarbeit durch das Fach, das sie als Schwerpunktfach gewählt haben. <sup>2</sup>Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Masterarbeit in einem anderen der gewählten Fächer anzufertigen, wenn sich ein Fachvertreter zu ihrer Betreuung bereiterklärt.

## § 6

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben im Laufe des Studiums Prüfungen in den drei Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung und wissenschaftliche Hausarbeit zu absolvieren. <sup>2</sup>In mindestens fünf Modulen wird die Prüfung mit einer wissenschaftlichen Hausarbeit abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 7

### Modulbeschreibungen

- (1) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.



## **§ 8 Studienfachberatung**

- (1) In allen Fragen, die die am Studiengang beteiligten Fächer betreffen, werden die Studierenden durch die Lehrenden, insbesondere durch die Studienfachberater und die Modulverantwortlichen der jeweiligen Institute beraten.
- (2) <sup>1</sup>In allen Fragen, die die Prüfungs- und Studienordnungen betreffen, insbesondere bei Fragen der Zulassung, der Anerkennung von Studienleistungen, der Anmeldung zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen, der Prüfungsfristen, der Härtefallregelungen und Wechselmöglichkeiten berät das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA).
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

## **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität